Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Juli 2026

2026 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat November 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Henker Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: **T**elefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst: Merseburger Straße 2
Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag: Pixabay.com/Pexels

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

Juli 2026

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorbemerkungen		4
Tabellen		
1.	Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts – Zusammenfassende Übersichten	
1.1	Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2	Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3	Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST–2007) seit 2011	7
1.4	Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2.	Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1	Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2	Güterumschlag nach Monaten	11
2.3	Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4	Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5	Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6	Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7	Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8	Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3.	Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1	Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2	Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3	Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken		28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST–2007)		32

1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts – Zusammenfassende Übersichten

1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern*	grenzüber-schreitender Verkehr		
	in 1 000 Tonnen				
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089
2024	6 096	3 358	2 498	1 874	4 221
2025	6 325	3 687	2 511	2 186	4 139

* bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
	in 1 000 Tonnen				
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter			
		01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral-ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
	in 1 000 Tonnen				
2011	7 539	2 498	2 267	831	719
2015	7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016	7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017	6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018	5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019	5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020	6 233	2 234	1 273	935	841
2021	6 365	2 606	1 184	883	882
2022	5 714	2 185	988	908	706
2023	5 984	2 598	749	956	693
2024	6 096	2 523	714	847	1 018
2025	6 325	2 144	1 045	812	1 039
2026					
Januar	318	118	7	31	65
Februar	105	32	7	13	20
März	767	241	108	74	153
April	618	207	89	51	113
Mai	511	172	100	45	81
Juni	548	160	105	53	97
Juli	509	149	124	67	65
August	…	…	…	…	…
September	…	…	…	…	…
Oktober	…	…	…	…	…
November	…	…	…	…	…
Dezember	…	…	…	…	…

ab 2011 überarbeitete Güterarten

1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen

Jahr Monat	Insgesamt	Darunter									
		Erzeugn. d. Land- u. Forstw., Fischerei	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	Erze, Steine und Erden	Nahrungs- und Genussm.	Textilien, Bekleidg., Leder u. -waren	Holzw., Papier, Pappe, Druckerz.	Kokerei- und Mineralölerzeug.	chemische Erzeugnisse	sonst. Mineralerzeugnisse etc.	Metalle und Metallerzeugn.
	in 1 000 Tonnen										
2011	7 539	2 498	34	2 267	339	0	104	831	719	143	99
2015	7 460	2 662	17	1 422	514	2	44	1 535	736	81	148
2018	5 713	1 362	12	1 456	444	2	4	1 145	831	89	119
2019	5 651	1 329	24	1 556	446	2	0	1 081	788	74	94
2020	6 233	2 234	15	1 273	534	0	7	935	841	100	70
2021	6 365	2 606	12	1 184	468	1	3	883	882	54	64
2022	5 714	2 185	94	988	460	4	48	908	706	20	98
2023	5 984	2 598	94	749	542	5	69	956	693	15	75
2024	6 096	2 523	9	714	503	4	66	847	1 018	22	74
2025	6 325	2 144	11	1 045	577	2	37	812	1 039	59	109
2024											
Januar	481	225	1	25	46	-	4	99	57	0	7
Februar	554	276	1	53	43	-	2	54	80	2	9
März	474	205	-	69	35	0	1	39	90	2	7
April	466	187	-	66	40	-	32	37	83	1	3
Mai	587	288	-	54	42	0	5	69	85	0	10
Juni	467	212	2	43	35	-	1	66	81	1	2
Juli	486	219	-	56	23	0	1	72	80	5	2
August	527	192	-	78	42	1	1	74	104	1	8
September	504	170	1	69	45	1	12	100	75	1	9
Oktober	498	179	2	72	43	1	5	79	88	2	1
November	586	200	1	78	52	0	0	88	113	7	9
Dezember	466	169	-	53	56	1	2	71	81	1	9
2025											
Januar	597	252	-	68	51	0	0	76	85	7	16
Februar	497	211	3	63	41	0	3	53	84	3	4
März	563	220	3	98	45	0	-	55	101	5	-
April	638	262	1	81	53	-	21	83	74	6	20
Mai	520	156	-	102	41	0	12	77	78	6	10
Juni	475	141	2	91	38	0	0	74	69	5	8
Juli	448	122	-	93	25	-	-	73	77	6	2
August	542	164	-	97	60	0	0	64	102	8	6
September	581	175	-	114	52	0	-	79	97	2	15
Oktober	530	157	1	94	64	1	-	54	104	6	6
November	517	165	1	84	59	-	0	60	93	2	15
Dezember	416	120	1	60	46	0	1	63	77	4	6
2026											
Januar	318	118	1	7	32	-	-	31	65	3	2
Februar	105	32	1	7	6	-	-	13	20	1	6
März	767	241	4	108	69	-	-	74	153	4	14
April	618	207	-	89	59	-	2	51	113	2	19
Mai	511	172	-	100	37	-	12	45	81	2	0
Juni	548	160	2	105	32	-	17	53	97	4	11
Juli	509	149	1	124	29	-	-	67	65	2	11
August	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
September	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
Oktober	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
November	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…
Dezember	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	…

und Monaten

noch darunter										Jahr Monat
Masch. und Ausrüstungen	Fahrzeuge	Möbel, Schmuck, Musikinstrum.	Sekundärrohstoffe, Abfälle	Post, Pakete	Geräte, Material zur Güterbef.	Umzugsgut	Sammelgut	nicht identifizierbare Güter	sonstige Güter a. n. g.	
in 1 000 Tonnen										
108	11	1	345	-	38	-	-	1	-	2011
43	1	0	229	-	26	-	-	-	-	2015
48	1	0	184	-	15	-	-	-	0	2018
35	0	1	198	-	22	-	-	-	-	2019
23	-	1	171	-	28	0	0	0	-	2020
38	-	0	140	-	28	0	1	0	-	2021
20	1	1	151	-	26	-	5	2	-	2022
28	0	0	137	-	24	-	0	-	-	2023
58	1	3	229	-	22	-	0	0	-	2024
105	0	15	343	-	25	-	1	-	-	2025
										2024
3	0	0	12	-	2	-	0	0	-	Januar
3	-	0	28	-	2	-	0	-	-	Februar
7	-	0	17	-	1	-	0	-	-	März
5	0	1	10	-	2	-	-	-	-	April
3	-	1	29	-	2	-	0	-	-	Mai
7	-	0	14	-	1	-	-	-	-	Juni
4	0	0	22	-	2	-	-	-	-	Juli
5	0	0	19	-	2	-	-	-	-	August
4	0	0	14	-	2	-	-	-	-	September
7	0	0	17	-	3	-	-	-	-	Oktober
6	0	0	30	-	2	-	-	-	-	November
2	-	0	18	-	1	-	-	-	-	Dezember
										2025
6	-	1	33	-	2	-	-	-	-	Januar
7	-	1	22	-	2	-	0	-	-	Februar
8	0	1	23	-	2	-	0	-	-	März
8	0	1	25	-	2	-	0	-	-	April
7	-	1	29	-	1	-	0	-	-	Mai
10	-	2	35	-	2	-	-	-	-	Juni
14	-	2	33	-	2	-	-	-	-	Juli
8	-	2	30	-	3	-	0	-	-	August
13	-	2	28	-	2	-	-	-	-	September
10	-	0	31	-	3	-	0	-	-	Oktober
9	-	1	26	-	2	-	0	-	-	November
7	0	2	28	-	2	-	0	-	-	Dezember
										2026
6	-	1	52	-	1	-	0	-	-	Januar
3	-	0	15	-	0	-	0	-	-	Februar
22	-	3	73	-	2	-	1	-	-	März
13	-	2	56	-	2	-	0	-	-	April
24	-	2	33	-	2	-	0	-	-	Mai
25	-	2	35	-	2	-	1	-	-	Juni
19	-	1	40	-	1	-	1	1	-	Juli
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	August
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	September
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	Oktober
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	November
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	Dezember

2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	Juli 2025	Juni 2026	Juli 2026	Januar bis Juli 2025	Januar bis Juli 2026	Januar bis Juli Veränderung
	in 1 000 Tonnen					um %
	Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen					
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	1	1	2	38	10	-74,0
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	105	105	96	698	590	-15,5
Versand	170	210	239	1 451	1 326	-8,6
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	57	93	62	536	668	24,7
Versand	114	138	108	983	771	-21,6
Gesamtverkehr	447	547	507	3 706	3 365	-9,2
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	252	267	304	1 874	1 650	-11,9
	Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mio. Tkm					
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	0	0	0	6	0	-95,9
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	35	38	34	233	207	-11,2
Versand	42	53	62	405	370	-8,6
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	28	47	32	272	343	26,1
Versand	61	72	56	516	404	-21,7
Gesamtverkehr	166	210	184	1 431	1 324	-7,5
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	80	83	96	625	540	-13,6

2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2025			2026			Veränderung
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	2026/2025
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	194	403	597	128	190	318	-46,8
Februar	157	340	497	47	58	105	-78,9
März	157	406	563	312	454	767	36,3
April	253	384	638	230	388	618	-3,1
Mai	190	330	520	191	320	511	-1,7
Juni	157	318	475	199	348	548	15,2
Juli	163	285	448	160	349	509	13,6
August	206	337	542	…	…	…	…
September	223	358	581	…	…	…	…
Oktober	154	377	530	…	…	…	…
November	186	331	517	…	…	…	…
Dezember	146	270	416	…	…	…	…
Insgesamt	**2 186**	**4 139**	**6 325**	**…**	**…**	**…**	**…**

2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Güterabteilung	Juli 2025	Juni 2026	Juli 2026	Januar bis Juli 2025	Januar bis Juli 2026	Veränderung um %
	in Tonnen					
	Gesamtgüterbeförderung nach Güterabteilungen					
Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	121 309	159 673	147 412	1 335 253	1 069 448	-19,9
Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	-	2 420	1 017	8 595	9 248	7,6
Erze, Steine und Erden, sonst. Bergbauerz.	92 833	104 625	124 023	595 198	539 249	-9,4
Nahrungs- und Genussmittel	25 462	32 254	28 908	293 679	264 079	-10,1
Textilien, Bekleidung, Leder und -waren	-	-	-	786	-	x
Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	-	17 349	-	36 083	32 276	-10,6
Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	72 813	53 142	66 541	492 197	333 349	-32,3
Chemische Erzeugnisse	76 751	97 311	64 652	567 566	594 181	4,7
Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	5 781	4 210	1 808	37 819	19 171	-49,3
Metalle und Metallerzeugnisse	2 238	10 633	10 785	58 954	62 448	5,9
Maschinen, Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	14 168	25 190	18 834	58 166	112 456	93,3
Fahrzeuge	-	-	-	179	-	x
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1 615	1 705	1 231	7 579	10 267	35,5
Sekundärrohstoffe, Abfälle	32 830	35 175	39 555	200 142	304 333	52,1
Post, Pakete	-	-	-	-	-	-
Geräte und Material für die Güterbeförderung	1 569	2 087	1 371	12 732	10 028	-21,2
Umzugsgut	-	-	-	-	-	-
Sammelgut	-	1 309	715	726	3 445	374,3
Nicht identifizierbare Güter	-	-	558	-	558	x
Sonstige Güter a. n. g.	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	**447 368**	**547 083**	**507 410**	**3 705 654**	**3 364 533**	**-9,2**
	Anteil der Güterabteilungen an Gesamtbeförderung in %					
Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	27,1	29,2	29,1	36,0	31,8	x
Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	-	0,4	0,2	0,2	0,3	x
Erze, Steine und Erden, sonst. Bergbauerz.	20,8	19,1	24,4	16,1	16,0	x
Nahrungs- und Genussmittel	5,7	5,9	5,7	7,9	7,8	x
Textilien, Bekleidung, Leder und -waren	-	-	-	0,0	-	x
Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	-	3,2	-	1,0	1,0	x
Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	16,3	9,7	13,1	13,3	9,9	x
Chemische Erzeugnisse	17,2	17,8	12,7	15,3	17,7	x
Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1,3	0,8	0,4	1,0	0,6	x
Metalle und Metallerzeugnisse	0,5	1,9	2,1	1,6	1,9	x
Maschinen, Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	3,2	4,6	3,7	1,6	3,3	x
Fahrzeuge	-	-	-	0,0	-	x
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0,4	0,3	0,2	0,2	0,3	x
Sekundärrohstoffe, Abfälle	7,3	6,4	7,8	5,4	9,0	x
Post, Pakete	-	-	-	-	-	x
Geräte und Material für die Güterbeförderung	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	x
Umzugsgut	-	-	-	-	-	x
Sammelgut	-	0,2	0,1	0,0	0,1	x
Nicht identifizierbare Güter	-	-	0,1	-	0,0	x
Sonstige Güter a. n. g.	-	-	-	-	-	x
Insgesamt	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**x**

2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Juli 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Elbegebiet				
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	61	2	-	21	37
01.1	Getreide	60	2	-	21	37
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	0	-	-	0	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	46	2	-	45	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	46	2	-	45	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	12	4	-	8	-
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.4	Öle und Fette	10	4	-	6	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	2	-	-	2	-
04.7	Getränke	1	-	-	1	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	64	45	5	6	8
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	64	45	5	6	8
08	Chemische Erzeugnisse	23	2	4	10	7
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	-	-	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	3	-	1	2	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	3	-	-	3	1
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	16	1	3	5	7
08.6	Gummi- und Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	0	-	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	1	-	-	1	-
10.3	Rohre	1	-	-	1	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	17	12	-	5	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	7	5	-	2	0
11.8	Sonstige Maschinen	10	7	-	3	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	1	-	0	-
13.1	Möbel	1	1	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	38	7	21	9	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	38	7	21	9	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	0	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	0	-	1	-
18	Sammelgut	1	0	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	0	-	0	-
	Zusammen	266	75	30	107	53

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Juli 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Mittellandkanalgebiet				
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	89	-	4	39	46
01.1	Getreide	84	-	-	38	46
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	4	-	4	-	-
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	1	-	1	-	-
02.1	Kohle	1	-	1	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	78	11	-	65	1
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	78	11	-	65	1
04	Nahrungs- und Genussmittel	17	9	3	5	-
04.4	Öle und Fette	8	7	1	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	8	1	1	5	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	2	-	2	-	-
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	1	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	1	-	1	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	42	-	11	23	7
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	4	-	3	-	1
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	2	-	2	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	36	-	6	23	6
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	-	2	-	-
09.1	Gla, Porzellan und keramische Erzeugnisse	2	-	2	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	10	0	10	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	10	-	10	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	-	-	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	2	2	-	0	-
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung	1	1	-	-	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	1	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	1	1	-	-	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	1	1	-	-	-
19	Nicht identifizierbare Güter	1	-	-	1	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	1	-	-	1	-
	Zusammen	244	23	33	133	55

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Juli 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Wasserstraßengebiete insgesamt				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	149	2	4	60	84
01.1	Getreide	144	2	-	58	84
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	0	-	-	0	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	4	-	4	-	-
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	1	-	1	-	-
02.1	Kohle	1	-	1	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	124	13	-	110	1
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	124	13	-	110	1
04	Nahrungs- und Genussmittel	29	13	3	13	-
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.4	Öle und Fette	18	11	1	6	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	10	1	1	7	-
04.7	Getränke	1	-	-	1	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	67	45	7	6	8
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	1	-	-
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	64	45	5	6	8
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	1	-	1	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	65	2	15	33	15
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	4	-	3	0	1
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	5	-	3	2	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	39	-	6	26	7
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	16	1	3	5	7
08.6	Gummi- und Kunststoffwaren	1	1	-	-	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	-	2	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	2	-	2	0	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	11	0	10	1	-
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	10	-	10	-	-
10.3	Rohre	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	-	-	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	19	13	-	5	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	8	5	-	2	0
11.8	Sonstige Maschinen	11	8	-	3	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	1	-	0	-
13.1	Möbel	1	1	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	40	9	21	9	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	40	9	21	9	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	0	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	0	-	1	-
18	Sammelgut	1	0	-	0	-
18.0	Sammelgut	1	0	-	0	-
19	Nicht identifizierbare Güter	1	-	-	1	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	1	-	-	1	-
	Insgesamt	**509**	**98**	**62**	**241**	**108**

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juli 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Elbegebiet				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	443	11	144	137	151
01.1	Getreide	263	2	-	112	149
01.4	Obst und Gemüse	3	-	-	3	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	17	1	-	16	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	160	8	144	6	2
02	Kohle, rohes Erdöl, Erdgas	2	-	1	-	1
02.1	Kohle	2	-	1	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	188	12	-	176	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	188	12	-	176	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	157	30	-	99	27
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	2	2	-	-	-
04.4	Öle und Fette	33	7	-	13	13
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	118	21	-	82	15
04.7	Getränke	4	1	-	4	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	326	258	27	31	11
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	-	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	324	258	27	31	8
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	151	10	14	58	68
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	1	0	-	1	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organich)	12	0	1	11	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	30	4	2	24	1
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	104	3	11	23	68
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	4	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1	0	-	1	-
09.1	Gals , Porzellan und keramische Erzeugnisse	1	0	-	1	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	4	1	1	1	1
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	3	1	1	0	1
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	-	-	0	-
10.3	Rohre	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	-	0	-

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juli 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Elbegebiet				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	101	74	0	24	3
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	54	38	0	14	1
11.8	Sonstige Maschinen	47	36	-	9	1
13	Möbel, Schmuck. Musikinstrumente	10	6	-	4	-
13.1	Möbel	9	5	-	4	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	1	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	298	43	204	51	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	298	43	204	51	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	10	4	-	6	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	10	4	-	6	-
18	Sammelgut	3	2	-	1	-
18.0	Sammelgut	3	2	-	1	-
	Zusammen	1 696	453	391	589	263

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juli 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Mittellandkanalgebiet				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	636	1	14	261	360
01.1	Getreide	588	0	-	229	358
01.4	Obst und Gemüse	4	-	1	2	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	44	1	13	30	-
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	7	-	7	-	-
02.1	Kohle	7	-	7	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	351	75	10	249	18
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	19	-	3	1	15
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	329	72	7	247	3
04	Nahrungs- und Genussmittel	107	47	5	33	22
04.4	Öle und Fette	23	18	2	-	2
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	85	29	2	33	20
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	32	-	32	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	32	-	32	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	7	-	7	-	-
07.1	Kokereierzeugnisse	5	-	5	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	-	2	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	444	8	130	199	108
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	38	1	34	-	3
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	18	-	18	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	388	6	78	199	105
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	18	8	10	-	-
09.1	Glas, Przellan und keramische Erzeugnisse	2	-	2	-	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	16	8	8	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	58	0	58	0	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	58	-	58	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	-	0	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juli 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Mittellandkanalgebiet				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	12	5	1	5	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	3	2	-	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	9	3	1	4	0
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	-	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	6	3	3	-	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	6	3	3	-	-
19	Nicht identifizierbare Güter	1	-	-	1	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	1	-	-	1	-
	Zusammen	1 680	147	277	748	508

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juli 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		Wasserstraßengebiete insgesamt				
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	1 079	13	158	398	511
01.1	Getreide	851	2	-	341	508
01.4	Obst und Gemüse	7	-	1	5	1
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	17	1	-	16	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	204	9	157	35	2
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	9	-	8	-	1
02.1	Kohle	9	-	8	-	1
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	539	87	10	425	18
03.1	Eisenerze	2	2	-	-	-
03.2	NE-Metallerze	1	1	-	-	-
03.4	Salz, Natriumchloris, Meerwasser	19	-	3	1	15
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	518	84	7	424	3
04	Nahrungs- und Genussmittel	264	77	5	132	50
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	2	2	-	-	-
04.4	Öle und Fette	56	25	2	13	15
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	202	50	2	115	35
04.7	Getränke	4	1	-	4	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	32	-	32	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	32	-	32	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	333	258	34	31	11
07.1	Kokereierzeugnisse	7	-	5	-	2
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	324	258	27	31	8
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	-	2	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	595	18	144	257	176
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	39	1	34	1	3
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	30	0	19	11	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	418	10	80	223	106
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	104	3	11	23	68
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	4	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	19	8	10	1	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	3	0	2	1	-
09.2	Zement, Kalk, gebrannter Gips	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	16	8	8	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	62	1	59	1	2
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	61	1	59	0	1
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	-	-	0	-
10.3	Rohre	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	-	0	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis Juli 2026

NST-2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
		in 1 000 Tonnen				
		noch Wasserstraßengebiete insgesamt				
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	113	80	2	29	3
11.2	Haushaltsgeräte	0	0	-	-	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	57	40	0	15	1
11.8	Sonstige Maschinen	56	40	1	13	2
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	10	6	-	4	-
13.1	Möbel	10	5	-	4	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	1	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	304	46	207	51	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	304	46	207	51	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	10	4	-	6	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	10	4	-	6	-
18	Sammelgut	3	2	-	1	-
18.0	Sammelgut	3	2	-	1	-
19	Nicht identifizierbare Güter	1	-	-	1	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	1	-	-	1	-
	Insgesamt	**3 376**	**600**	**668**	**1 337**	**771**

2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Juni 2026	Juli 2026	Januar bis Juli		
				2025	2026	Veränderung um %
			Verkehr innerhalb Deutschlands			
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	313	221	2 927	1 956	-33,2
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	641	457	4 544	3 590	-21,0
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	1	-	-	1	x
zusammen	TEU	1 597	1 135	12 015	9 138	-23,9
darin beförderte Güter	Tonnen	18 304	12 788	149 013	110 400	-25,9
20-Fuß-Container leer	Anzahl	318	78	1 966	1 192	-39,4
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	365	322	2 219	1 968	-11,3
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	1	-	-	1	x
zusammen	TEU	1 050	722	6 404	5 130	-19,9
Insgesamt	**TEU**	**2 647**	**1 857**	**18 419**	**14 268**	**-22,5**
			Grenzüberschreitender Empfang und Versand			
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	1	-	x
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	1	-	x
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	4	-	x
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
Insgesamt	**TEU**	**-**	**-**	**1**	**-**	**x**
			Gesamtverkehr			
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	313	221	2 928	1 956	-33,2
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	641	457	4 544	3 590	-21,0
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	1	-	-	1	x
zusammen	TEU	1 597	1 135	12 016	9 138	-23,9
darin beförderte Güter	Tonnen	18 304	12 788	149 017	110 400	-25,9
20-Fuß-Container leer	Anzahl	318	78	1 966	1 192	-39,4
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	365	322	2 219	1 968	-11,3
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	1	-	-	1	x
zusammen	TEU	1 050	722	6 404	5 130	-19,9
Insgesamt	**TEU**	**2 647**	**1 857**	**18 420**	**14 268**	**-22,5**

2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		
		2025	2026	2025	2026	2025	2026	Veränderung um %
				Juli				
				Elbegebiet				
20-Fuß-Container	Anzahl	47	137	45	162	92	299	225,0
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	269	392	235	387	504	779	54,6
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	585	921	515	936	1 100	1 857	68,8
				Mittellandkanalgebiet				
20-Fuß-Container	Anzahl	169	-	191	-	360	-	x
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	199	-	290	-	489	-	x
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	567	-	771	-	1 338	-	x
				Wasserstraßengebiete insgesamt				
20-Fuß-Container	Anzahl	216	137	236	162	452	299	-33,8
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	468	392	525	387	993	779	-21,6
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	**TEU**	**1 152**	**921**	**1 286**	**936**	**2 438**	**1 857**	**-23,8**
				Januar bis Juli				
				Elbegebiet				
20-Fuß-Container	Anzahl	542	1 523	564	1 625	1 106	3 148	184,6
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 724	2 889	1 637	2 669	3 361	5 558	65,4
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	1	-	1	-	2	x
Zusammen	TEU	3 990	7 303	3 838	6 965	7 828	14 268	82,3
				Mittellandkanalgebiet				
20-Fuß-Container	Anzahl	1 891	-	1 957	-	3 848	-	x
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 665	-	2 185	-	3 850	-	x
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	5 221	-	6 327	-	11 548	-	x
				Wasserstraßengebiete insgesamt				
20-Fuß-Container	Anzahl	2 433	1 523	2 521	1 625	4 954	3 148	-36,5
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	3 389	2 889	3 822	2 669	7 211	5 558	-22,9
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	1	-	1	-	2	x
Insgesamt	**TEU**	**9 211**	**7 303**	**10 165**	**6 965**	**19 376**	**14 268**	**-26,4**

2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Container-umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
			Juli			
			Elbegebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	299	137	-	162	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	779	392	-	387	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 857	921	-	936	-
			Mittellandkanalgebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	-	-	-	-	-
			Wasserstraßengebiete insgesamt			
20-Fuß-Container	Anzahl	299	137	-	162	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	779	392	-	387	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	**TEU**	**1 857**	**921**	**-**	**936**	**-**
			Januar bis Juli			
			Elbegebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	3 148	1 523	-	1 625	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	5 558	2 889	-	2 669	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	2	1	-	1	-
Zusammen	TEU	14 268	7 303	-	6 965	-
			Mittellandkanalgebiet			
20-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	-	-	-	-	-
			Wasserstraßengebiete insgesamt			
20-Fuß-Container	Anzahl	3 148	1 523	-	1 625	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	5 558	2 889	-	2 669	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	2	1	-	1	-
Insgesamt	**TEU**	**14 268**	**7 303**	**-**	**6 965**	**-**

3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2026			2025	Veränderung 2026/2025
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	um %
Januar	316	288	604	1 183	-48,9
Februar	99	72	171	1 030	-83,4
März	767	50	817	1 162	-29,7
April	622	35	657	1 326	-50,5
Mai	509	102	611	1 062	-42,5
Juni	586	358	944	989	-4,6
Juli	563	501	1 064	920	15,7
August	…	…	…	1 069	…
September	…	…	…	1 135	…
Oktober	…	…	…	1 093	…
November	…	…	…	1 007	…
Dezember	…	…	…	828	…
Insgesamt	**…**	**…**	**…**	**12 804**	**…**

3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Juli 2026

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Aus-/Einladungen 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Aus-/Einladungen 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t
					Elbegebiet					
Deutschland	213	337	196	171	238	11	11	4	9	9
Niederlande	47	62	45	45	58	-	-	-	-	-
Belgien	4	7	4	4	7	-	-	-	-	-
Griechenland	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	9	10	7	9	10	1	1	1	1	1
Polen	7	7	6	7	7	7	4	3	7	4
Zusammen	281	423	258	237	321	19	16	8	17	14
					Mittellandkanalgebiet					
Deutschland	109	143	105	104	137	-	-	-	-	-
Niederlande	82	107	75	76	100	-	-	-	-	-
Belgien	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	18	20	15	13	14	3	3	2	3	3
Polen	39	40	35	39	40	8	8	7	8	8
Zusammen	252	316	234	236	296	11	11	9	11	11
					Wasserstraßengebiete insgesamt					
Deutschland	322	480	301	275	375	11	11	4	9	9
Niederlande	129	169	119	121	158	-	-	-	-	-
Belgien	7	11	7	7	11	-	-	-	-	-
Griechenland	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	27	30	22	22	24	4	4	3	4	4
Polen	46	47	40	46	47	15	12	10	15	12
Insgesamt	533	739	492	473	617	30	27	17	28	25

3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis Juli 2026

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Aus-/Einladungen 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t	Aus-/Einladungen 1 000 t	Anzahl	Tragfähigkeit 1 000 t
					Elbegebiet					
Deutschland	1 101	1 782	1 045	459	686	34	32	14	22	19
Niederlande	471	656	494	142	192	-	-	-	-	-
Belgien	28	49	32	21	34	-	-	-	-	-
Frankreich	7	9	7	2	3	-	-	-	-	-
Schweiz	3	7	4	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Bulgarien	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Tschechien	37	39	29	21	22	3	3	2	2	2
Polen	66	67	58	22	21	22	11	9	19	9
Zusammen	1 715	2 612	1 671	669	961	59	45	24	43	30
					Mittellandkanalgebiet					
Deutschland	605	795	594	238	315	15	8	7	8	5
Niederlande	671	886	703	256	338	-	-	-	-	-
Belgien	34	50	40	20	29	-	-	-	-	-
Frankreich	5	7	5	1	1	-	-	-	-	-
Bulgarien	13	16	13	4	5	-	-	-	-	-
Tschechien	122	138	111	55	63	7	7	5	5	5
Polen	192	205	178	90	95	24	27	24	17	16
Zusammen	1 642	2 096	1 644	664	847	46	42	36	30	26
					Wasserstraßengebiete insgesamt					
Deutschland	1 706	2 577	1 639	697	1 001	49	40	21	30	24
Niederlande	1 142	1 542	1 196	398	530	-	-	-	-	-
Belgien	62	99	72	41	64	-	-	-	-	-
Frankreich	12	16	12	3	4	-	-	-	-	-
Schweiz	3	7	4	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Bulgarien	14	17	15	5	6	-	-	-	-	-
Tschechien	159	177	140	76	85	10	10	7	7	7
Polen	258	272	236	112	116	46	38	32	36	25
Insgesamt	**3 357**	**4 709**	**3 316**	**1 333**	**1 808**	**105**	**87**	**60**	**73**	**56**

Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen
1995–2025

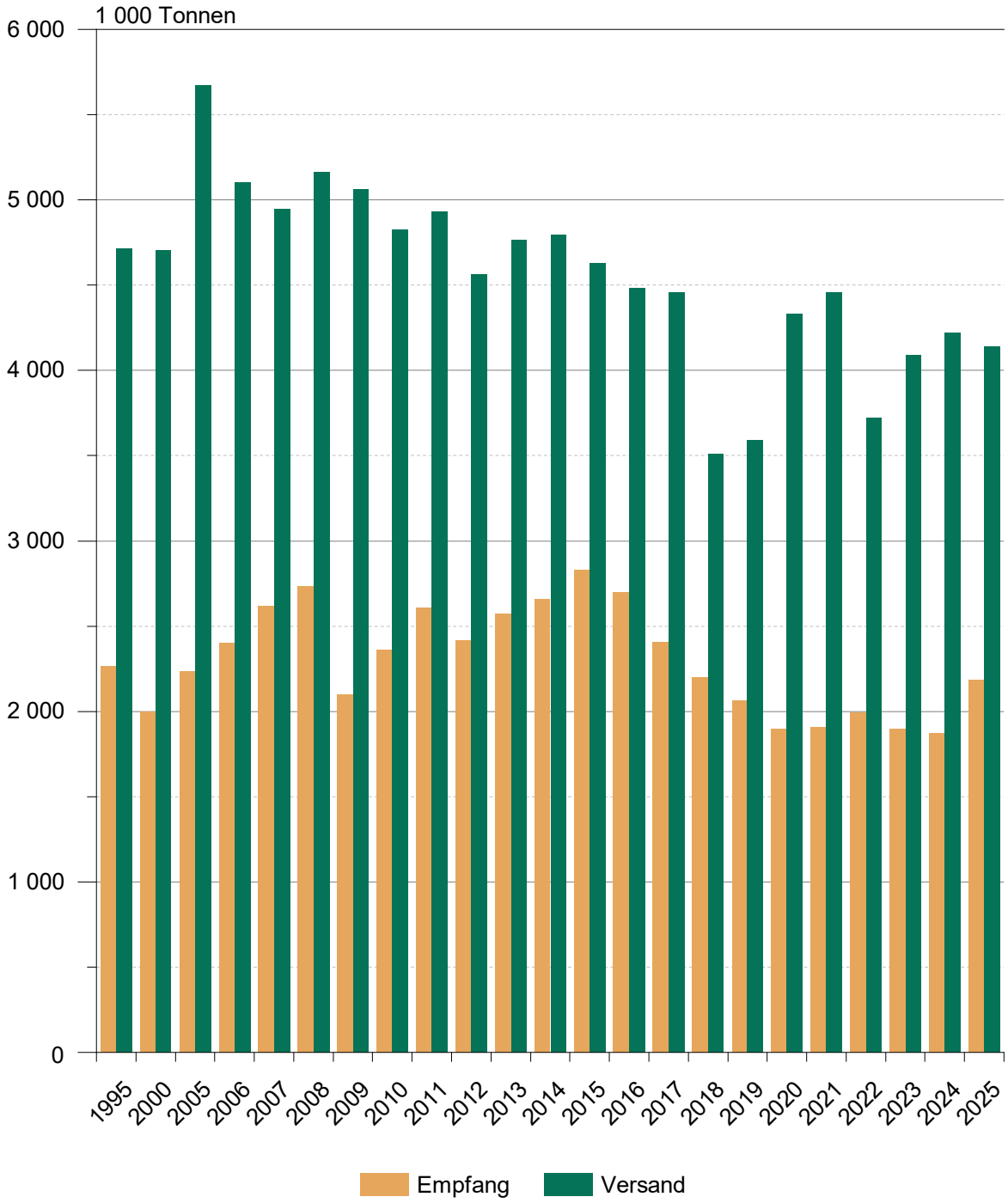

Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen
von Januar 2025 bis Juli 2026

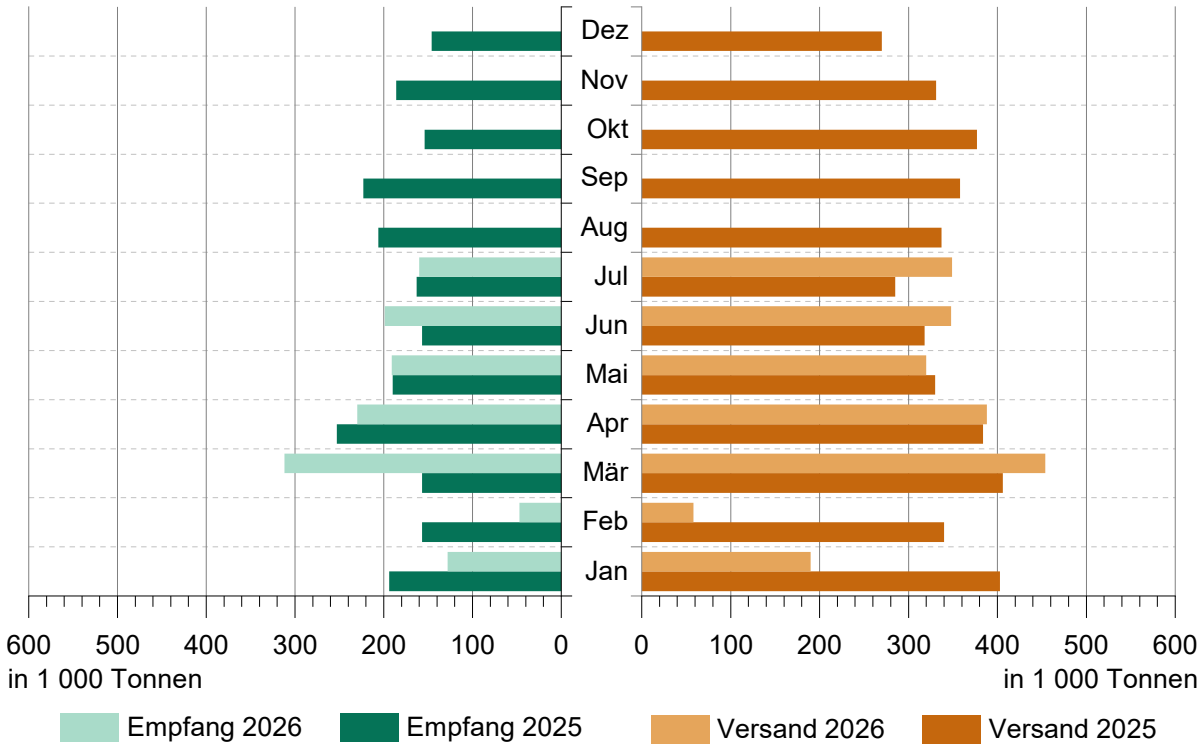

Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen
von Juli 2024 bis Juli 2026

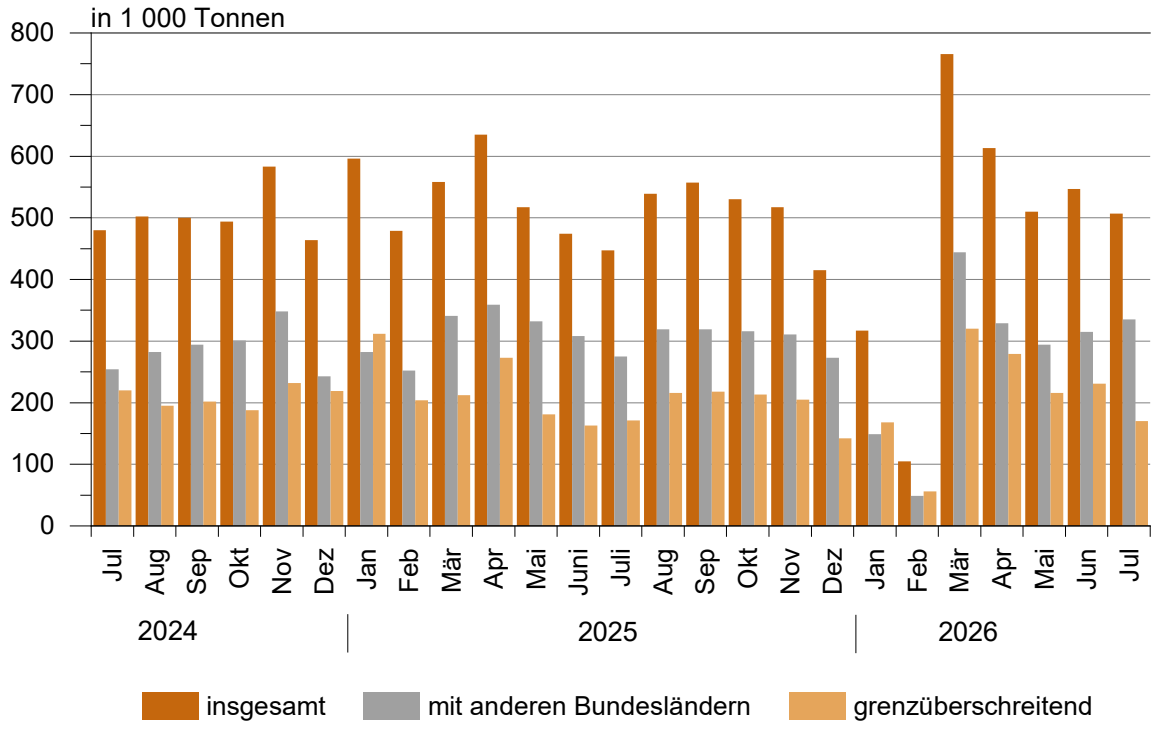

Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im Juli 2026

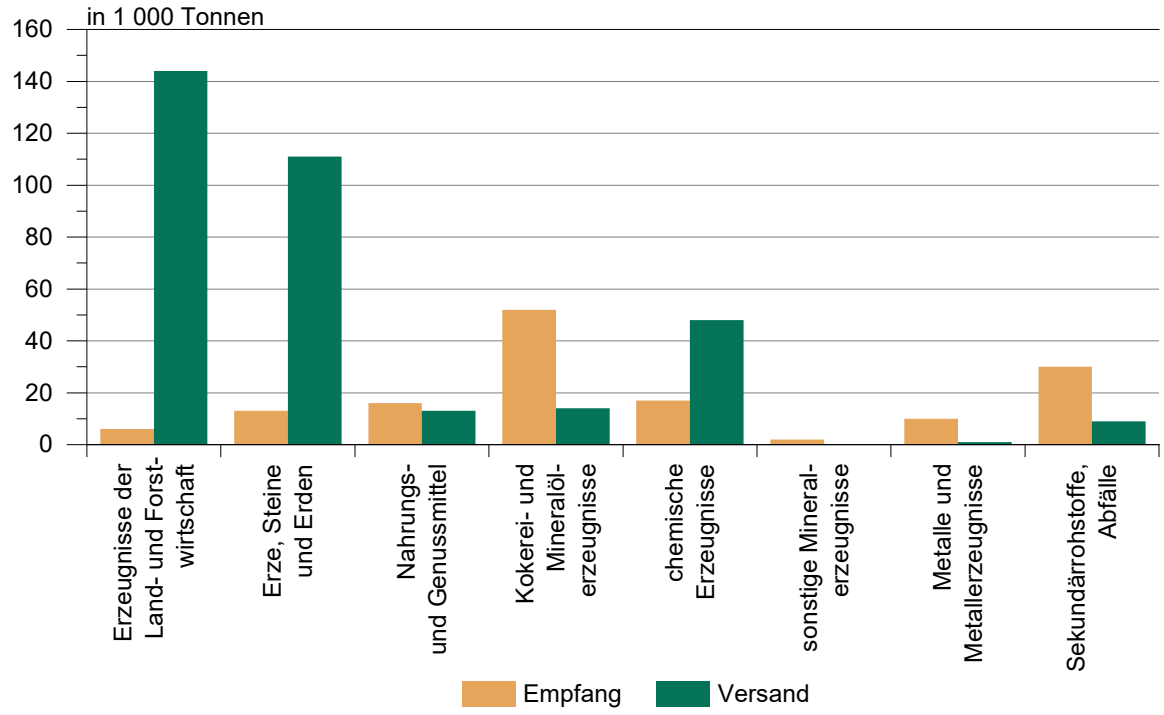

Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im Juli 2026

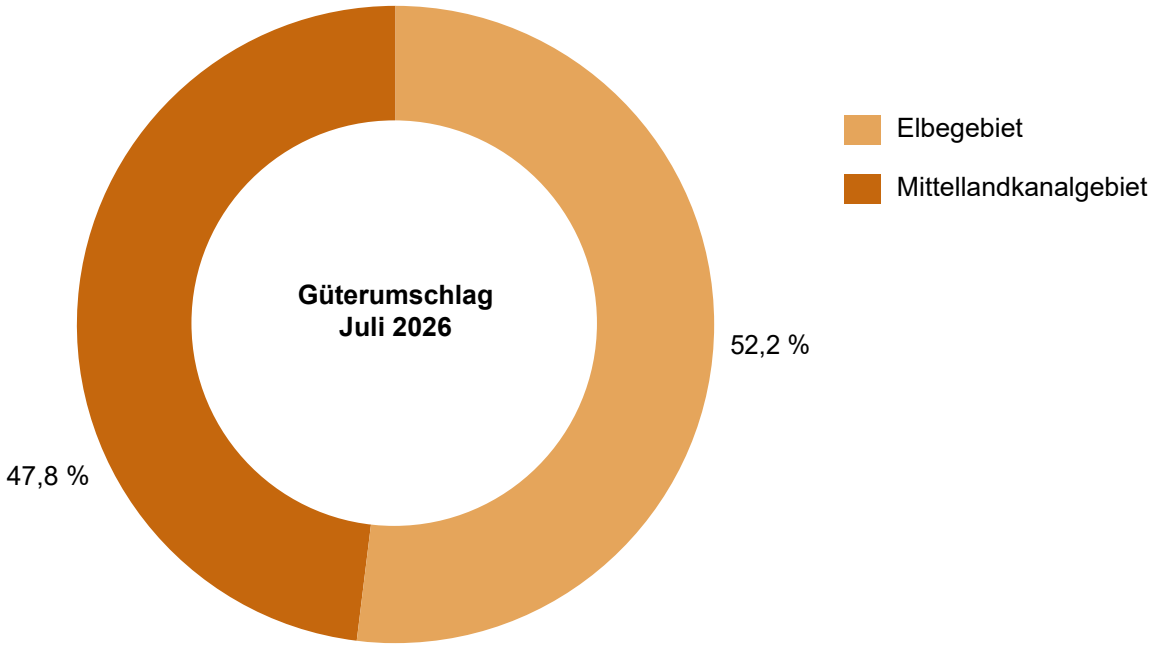

Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten
von Juli 2024 bis Juli 2026

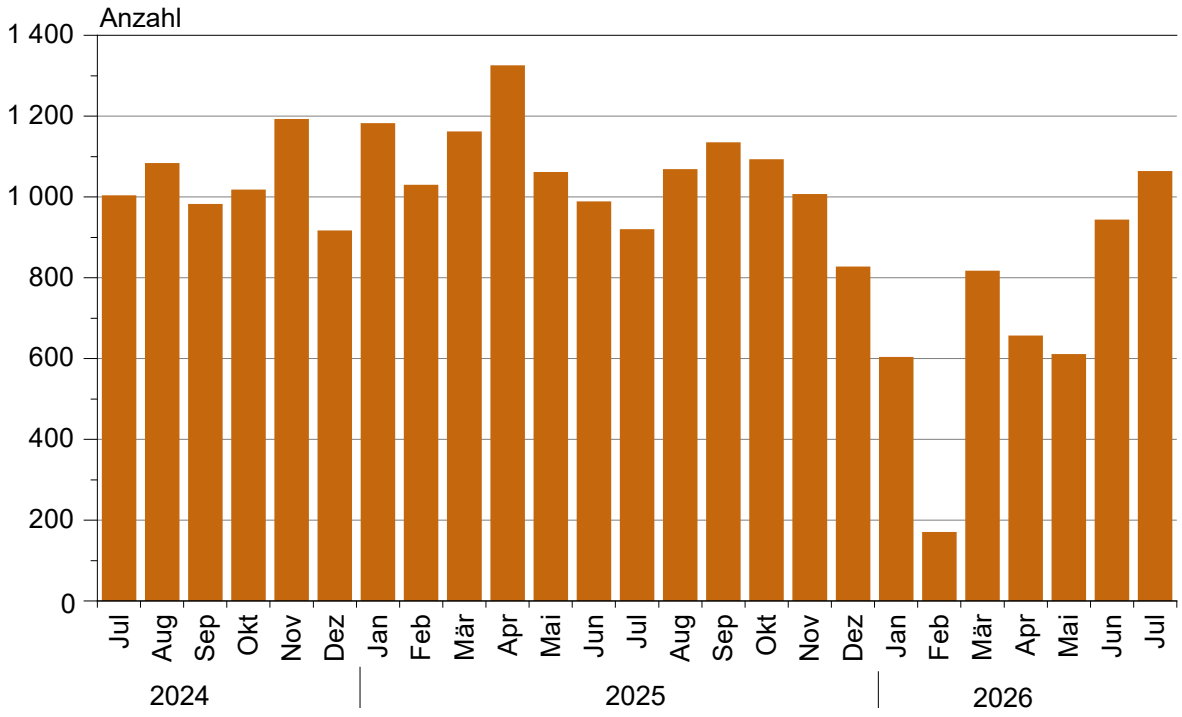

Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern
im Juli 2026

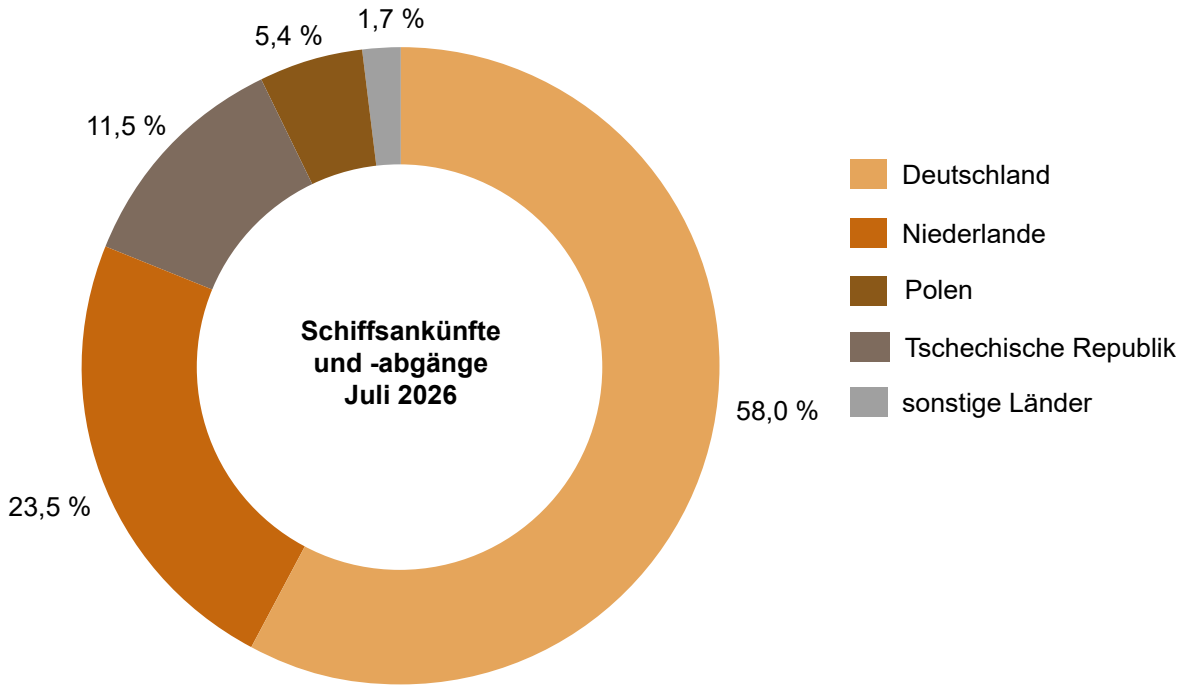

Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)

Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elekrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fersehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01–16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Abgang

ABG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0
Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 7 auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale) .....

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- ☐ Gütermotorschiff
- ☐ Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)
- ☐ Tankmotorschiff
- ☐ Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)
- ☐ Containerschiff
- ☐ Sonstiges Güterschiff

2 Abgang

Abgegangen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) ...../...../20..

Bei Reihenfahrten: 1 ..... mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die See befahren? ☐ Ja ☐ Nein

Wurden im Meldehafen Güter ausgeladen? ☐ Ja ☐ Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen und dem letzten Hafen Ladung transportiert? ☐ Ja ☐ Nein

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? 2

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

- ☐ Emmerich (Rhein)
- ☐ Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)
- ☐ Schleuse Koblenz (Mosel)
- ☐ Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl
- ☐ Seegrenze Weser
- ☐ Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)
- ☐ Schleuse Geesthacht (Elbe)
- ☐ Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)
- ☐ Elbe-Seitenkanal
- ☐ Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)
- ☐ Schleuse Havelberg (Untere Havel)
- ☐ Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)
- ☐ Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)
- ☐ Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)
- ☐ Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal)
- ☐ Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)
- ☐ Unterschleuse (Landwehrkanal)
- ☐ Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)
- ☐ Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)
- ☐ Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)
- ☐ Schleuse Jochenstein (Donau)

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA – Codes 40 – 51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Ausladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungsart 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container< 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer

Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht
Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:
1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
   a) zum Zwecke des Fischfangs,
   b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen
Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen
Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale
Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge
Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit
Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung
Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

Gütermotorschiffe:	Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.
Güterleichter:	Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).
Tankmotorschiffe:	Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.
Tankleichter:	Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).
Containerschiff:	Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.
Sonstiges Güterschiff:	Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:
Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten
Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40 – 51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen
Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen
Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart
Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird**. Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen
Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut
Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen
Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container)**.

Ladungsart
Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten
Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung
Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht
Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung
Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt – Zählkarte Ankunft

ANK

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0
Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 7 auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale) .....

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- Gütermotorschiff .....
- Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb) .....
- Tankmotorschiff .....
- Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb) .....
- Containerschiff .....
- Sonstiges Güterschiff .....

2 Ankunft

Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) ...../...../20..

Bei Reihenfahrten: ..... 1 ..... mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

- Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? ..... Ja Nein
- Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? ..... Ja Nein
- Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? ..... Ja Nein

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? 2

Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

- Emmerich (Rhein) .....
- Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal) .....
- Schleuse Koblenz (Mosel) .....
- Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl .....
- Seegrenze Weser .....
- Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal) .....
- Schleuse Geesthacht (Elbe) .....
- Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) .....
- Elbe-Seitenkanal .....
- Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße) .....
- Schleuse Havelberg (Untere Havel) .....
- Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal) .....
- Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) .....
- Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) .....
- Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal) .....
- Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)
- Unterschleuse (Landwehrkanal) .....
- Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) .....
- Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) .....
- Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße) .....
- Schleuse Jochenstein (Donau)

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA – Codes 40 – 51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffsleichtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt wurde.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Einladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungsart 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container< 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer

Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht
Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:
1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
   a) zum Zwecke des Fischfangs,
   b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen
Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenanschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen
Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale
Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge
Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit
Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung
Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

Gütermotorschiffe:	Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.
Güterleichter:	Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).
Tankmotorschiffe:	Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.
Tankleichter:	Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).
Containerschiff:	Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff.
Sonstiges Güterschiff:	Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:
Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten
Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40 – 51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen
Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen
Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart
Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird**. Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen
Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut
Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbigen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen
Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container)**.

Ladungsart
Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten
Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung
Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoraumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht
Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung
Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Oktober 2026 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
🕮 1 Z 0 03	Z m-10/26	Statistisches Monatsheft 10/2026	5,50
@ 6 Z 0 03	Z m-10/26	Statistisches Monatsheft 10/2026	-
@ 6 A 3 01	A III j/25	Wanderungen und Wanderungsströme Jahr 2025	-
@ 6 E 2 01	E 2 m-07/26	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe, Juli 2026	-
@ 3 G 4 01	G IV m-07/25	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2026, Januar bis Juli 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-11/25	Straßenverkehrsunfälle November 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-06/26	Binnenschifffahrt Juni 2026	-
@ 6 P 1 06	P I j/24	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000–2024 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2026	-

🕮 = Printversion der Veröffentlichung
@ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



Bestellnummer: 6H201

https://statistik.sachsen-anhalt.de

H II
m-7/26